

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**33. Jahrgang, Nr. 65, 07.12.2012**

**Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von  
Wissenschaftlichen Instituten  
in der Fachhochschule Dortmund  
und für die Anerkennung von Instituten  
an der Fachhochschule Dortmund**

**vom 07. Dezember 2012**

**Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Wissenschaftlichen Instituten  
in der Fachhochschule Dortmund  
und für die Anerkennung von Instituten  
an der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

**Abschnitt I Institute in der Fachhochschule Dortmund**

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen
- § 2 Kriterien für die Anerkennung der Einrichtung eines Instituts in der Hochschule
- § 3 Antragsstellung
- § 4 Auskunftspflicht der Institute
- § 5 Anerkennung und Widerruf
- § 6 Bezeichnung des Instituts

**Abschnitt II Institute an der Hochschule („An-Institute“)**

- § 7 Allgemeine Voraussetzungen
- § 8 Voraussetzungen für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Dortmund
- § 9 Anerkennung und Widerruf

**Abschnitt III Übergangsvorschriften**

- § 10 Bestehende Institute

## Präambel

Wissenschaftliche Institute prägen das besondere Profil der Fachhochschule Dortmund zusätzlich zu den Fachbereichen, den Studienangeboten und den Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten der Hochschule. Sie sind wichtige Partner in der Zusammenarbeit der Wissenschaften im nationalen und internationalen Maßstab, für Unternehmen und Institutionen in der Region und darüber hinaus.

Um einheitliche Standards für die Einrichtung und Anerkennung von Instituten in und für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Dortmund festzulegen, hat der Senat der Fachhochschule Dortmund auf Grundlage von § 29 Hochschulgesetz NRW folgende Ordnung beschlossen:

## Abschnitt I

### Wissenschaftliche Institute in der Fachhochschule Dortmund („IN-Institute“)

#### § 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Einrichtungen innerhalb der Hochschule, die von Fachbereichen oder vom Rektorat der Fachhochschule eingerichtet werden, können als Wissenschaftliche Institute anerkannt werden, wenn sie auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung im engeren Sinne wissenschaftlicher und technologischer Disziplinen, der wissenschaftlichen Forschung im Kontext von Kunst und Gestaltung und/oder auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind.
- (2) Die Anerkennung einer in diesem Sinne wissenschaftlichen Einrichtung als Institut erfolgt durch das Rektorat. Nur durch diese Anerkennung ist es der wissenschaftlichen Einrichtung gestattet, die Bezeichnung „Institut der Fachhochschule Dortmund“ zu führen. Durch die Anerkennung erhält das Institut keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (3) Die Entscheidung des Rektorats eine wissenschaftliche Einrichtung als Wissenschaftliches Institut anzuerkennen, ist gemäß der in § 2 festgelegten Kriterien zu treffen.

#### § 2 Kriterien für die Anerkennung der Einrichtung eines Instituts in der Hochschule

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf den in § 1 Abs. (1) genannten Gebieten von Forschung und Entwicklung tätig sind, können als Wissenschaftliches Institut anerkannt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
  - a) Die Einrichtung hat ein bestimmtes festgelegtes Aufgabenfeld auf den genannten Gebieten und/oder eine Sonderforschungsaufgabe zum Gegenstand.
  - b) Die Aufgaben sind langfristig angelegt und ihre Erfüllung ist unabhängig von einzelnen Mitgliedern des Institutes gewährleistet.
  - c) Der Einrichtung gehören mehrere Professorinnen oder Professoren an, die diese Einrichtung inhaltlich und organisatorisch tragen.
  - d) Die Beschäftigung einer zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mitarbeiterschaft, die auch drittmittelfinanziert sein kann, ist gewährleistet.
  - e) Die besonderen wissenschaftliche Leistungen der beteiligten Professorinnen und Professoren sind durch eine angemessene Zahl relevanter Veröffentlichungen, gegebenenfalls Preise und je nach Aufgabenfeld durch

kontinuierliche, begutachtete Forschungs- und Entwicklungsprojekte nachgewiesen.

- f) Eine dem thematischen Fokus, der Aufgabenstellung und der Fachkultur angemessene Drittmittelfähigkeit ist gegeben. Die ständige Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen sächlichen Mittel (inkl. Mitteln für Ausstattung und Räumlichkeiten) ist gewährleistet.
  - g) Das Institut soll fachgebiets- oder fachbereichsübergreifend angelegt und auf eine anhaltende Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der Fachhochschule Dortmund orientiert sein.
  - h) Die Einrichtung eines Instituts setzt eine 5-Jahresplanung der wissenschaftlichen Arbeit und einen Finanzplan für die nächsten 2 Jahre als Grundlage für die Tätigkeit des Instituts voraus.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind, können als Wissenschaftliches Institut anerkannt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- a) Die Aufgabe des Instituts ist die Bereitstellung eines eigenständigen, fachbereichsübergreifenden Lehrangebots, insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer fachbereichsübergreifender Studiengänge.
  - b) Die Aufgabe des Instituts gem. § 1 Abs. (1) ist auf Dauer angelegt; der Bestand des Instituts ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet.
  - c) Eine für die Erfüllung der Lehraufgaben des Instituts mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmte Stellenausstattung durch eine angemessene Anzahl von Professuren (oder einem entsprechenden Lehräquivalent) und den sonst notwendigen Personalressourcen ist gewährleistet.
  - d) Die ständige Bereitstellung von sächlichen Mitteln für die Durchführung der Aufgabe durch Haushaltszuweisungen sowie die Zuweisung von Ausstattung und Räumen ist gewährleistet.
- (3) Die Anerkennung als Wissenschaftliches Institut in der Hochschule setzt eine mit Zustimmung des Rektorats beschlossene Geschäftsordnung oder Institutsatzung voraus. Jede Änderung der Geschäftsordnung oder Institutsatzung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Rektorats. In der Ordnung oder Satzung ist zu regeln
- a) die Rechtsstellung des Institut sowie die Konditionen und Prozeduren der Aufgabenerfüllung,
  - b) die Mitgliedschaft,
  - c) die Leitungsorganisation,
  - d) ggfs. die Einrichtung eines Verwaltungs- oder Institutsrats, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und Amtszeit seiner Mitglieder,
  - e) die Haushaltsführung,
  - f) die Art der Berichterstattung und der Evaluation.
- (4) Für Wissenschaftliche Institute, die von mehreren Fachbereichen oder Lehreinheiten eingerichtet werden, schließen alle an der Gründung Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung, in der sie Näheres über das Zusammenwirken der beteiligten Parteien regeln.

### **§ 3 Antragsstellung**

- (1) Die Anerkennung eines Wissenschaftlichen Instituts setzt einen Antrag voraus, der von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs an das Rektorat der Hochschule zu richten ist. Soll ein Institut unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche errichtet werden, ist der Antrag von allen beteiligten Dekaninnen und Dekanen gemeinsam zu stellen. Der Antrag soll ausführliche Angaben zu den in § 2 genannten Kriterien enthalten.
- (2) Das Rektorat kann in Eigeninitiative wissenschaftliche Einrichtungen, die fachbereichsübergreifende Aufgaben erfüllen, veranlassen, einrichten und als Wissenschaftliches Institut anerkennen. In diesen Fällen wird das Rektorat eine Stellungnahme der thematisch oder organisatorisch tangierten Fachbereiche einholen.

### **§ 4 Auskunftspflicht der Institute**

Die wissenschaftliche Leitung eines Instituts ist dem Rektorat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. In diesem Rahmen wird ein wissenschaftlicher Jahresbericht erstellt, der veröffentlicht werden soll. Ein ausführlicher Bericht ist im Rahmen einer Evaluation, nach Möglichkeit durch auswärtige Gutachter, in der Regel alle fünf Jahre zu erstellen. Näheres regelt die Institutssatzung.

### **§ 5 Anerkennung und Widerruf**

- (1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Hochschule als Wissenschaftliches Institut wird durch das Rektorat erteilt. Die Anerkennung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (2) Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf den in § 1 Abs. (1) genannten Gebieten von Forschung und Entwicklung tätig sind, erhalten die Anerkennung als Wissenschaftliches Institut der Fachhochschule Dortmund in der Regel für fünf Jahre befristet. Nach positiver Evaluierung der Institutsentwicklung auf Basis der in § 2 genannten Kriterien, nach Möglichkeit durch auswärtige Gutachter, wird die Anerkennung erneut in der Regel für fünf Jahre befristet erteilt.
- (3) Die Anerkennung eines Wissenschaftlichen Institutes kann durch das Rektorat widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut die Kriterien für die Anerkennung nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 6 Bezeichnung des Instituts**

Das Wissenschaftliche Institut wird nach der Anerkennung die Bezeichnung Institut oder Wissenschaftliches Institut der Fachhochschule Dortmund führen. Es wird durch Verwendung des Corporate Designs der Fachhochschule Dortmund darüber hinaus verdeutlichen, dass es Organisationseinheit der Fachhochschule ist. Zusätzlich zum Logo der Fachhochschule ist es berechtigt, ein eigenes Logo und eine eigenständige Institutsbezeichnung zu führen.

## **Abschnitt II Institute an der Hochschule („An-Institute“)**

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als ein Institut *an der Hochschule* anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung in der Hochschule erfüllt werden können, aber in einem engen Zusammenhang mit der Hochschule stehen.
- (2) An-Institute sind rechtlich selbständige Einrichtungen. Eine als An-Institut anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Eine mit der Hochschule kooperierende, externe Einrichtung kann gemäß § 29 Abs. 5 HG NRW als „Institut an der Fachhochschule Dortmund“ anerkannt werden, wenn folgende Grundsätze erfüllt sind:
  - a) Bei der von einem An-Institut wahrgenommenen Aufgaben muss es sich um wissenschaftliche Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. (1) HG NRW handeln.
  - b) Die Aufgaben des geplanten An-Instituts sollen in der Regel nicht in der Hochschule selbst bzw. von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Es soll darüber hinaus gewährleistet sein, dass im Zuge der Anerkennung von An-Instituten keine Aufgaben der Forschung und Entwicklung und entsprechende Ressourcen aus der Hochschule heraus verlagert werden.
  - c) Das geplante An-Institut muss sowohl wissenschaftlich als auch organisatorisch auf Dauer angelegt sein.
  - d) Es muss glaubhaft dargestellt sein, dass der bzw. die Träger des geplanten An-Institutes – unabhängig von der gewählten Organisationsform - gewillt und in der Lage sind, den Dauerbetrieb des Instituts finanziell abzusichern, insbesondere, im Fall einer Neugründung, über die Anlaufphase hinaus.
  - e) Die wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. (1) HG des geplanten An-Instituts und seine beabsichtigte Tätigkeit in Forschung und Entwicklung müssen in Verbindung stehen mit der innerhalb der Hochschule betriebenen Forschung und Entwicklung bzw. den künstlerisch- gestalterischen Aufgaben und sollen das Forschungsprofil der Hochschule schwerpunktartig unterstützen.
  - f) Durch Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen An-Institut und Hochschule muss sichergestellt sein, dass auch der Hochschule auf Dauer Vorteile erwachsen, die sie ohne die Einrichtung und/oder Anerkennung des An-Instituts nicht erlangen würde.
  - g) Die Anerkennung einer Einrichtung als „An-Institut“ der Fachhochschule Dortmund setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem Träger bzw. den Trägern und der Hochschule voraus, in dem die gegenseitigen

Unterstützungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit dargelegt sind.

(2) Die Anerkennung einer existierenden oder geplanten Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an der Hochschule setzt einen Antrag der Einrichtung voraus, der an das Rektorat zu richten ist. Der Antrag soll gemäß den in (1) genannten Kriterien ausführliche Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Einrichtung und ihre Rechtsform einschließlich der Satzung und der sonstigen Rechtsstruktur,
- eine ausführliche Beschreibung der wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder und der wissenschaftlichen Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt bzw. im Fall einer Neugründung erfüllen soll,
- eine Begründung, weshalb die wissenschaftlichen Aufgaben gegenwärtig nicht auch durch die Hochschule selbst erfüllt werden können,
- eine Begründung, dass die wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder und die wissenschaftlichen Aufgaben auf Dauer wahrgenommen und erfüllt werden können,
- Nachweise über finanzielle Ressourcen für die erforderliche Sach- und Personalausstattung,
- Ausführung zu den besonderen Bezügen der wissenschaftlichen Betätigung der Einrichtung zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Hochschule,
- soweit vorhanden, Nachweise über die konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekte, insbesondere in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen der Region,
- Ausführung zu sonstigen Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtungen mit der Hochschule.

### **§ 9 Anerkennung und Widerruf**

(1) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule ist zunächst auf einen maximal fünfjährigen Zeitraum zu befristen. Nach erfolgreicher Evaluierung der Entwicklung des An- Instituts auf Basis der in § 7 genannten Kriterien wird die Anerkennung vom Rektorat erneut befristet erteilt, in der Regel für fünf Jahre.

(2) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule kann durch das Rektorat widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut die Kriterien für die Anerkennung nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn erkennbar wird, dass das Institut überwiegend keine wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

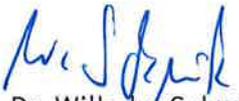
**Abschnitt III Übergangsvorschriften****§ 10 Bestehende Institute**

Institute der Fachhochschule Dortmund, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ordnung bereits bestehen, sind berechtigt, ihre bestehenden Bezeichnungen bis zum Abschluss eines Anerkennungsverfahrens nach den Abschnitten I und II weiter zu führen. Ein solches Verfahren muss innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden dieser Ordnung von der jeweiligen Einrichtung eingeleitet werden. In der Regel soll die Evaluation der Institutsarbeit, (bei internen Instituten i.d.R. durch auswärtige Gutachter, vgl. § 5 Abs. 2) innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Wird kein Evaluationsverfahren vorbereitet oder war die Evaluation nicht erfolgreich, verliert die Einrichtung das Recht, sich Institut der oder an der Fachhochschule Dortmund zu nennen. Im Falle eines An-Institutes wird das Rektorat diesen Verlust durch Widerruf der Anerkennung mitteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. Dezember 2012.

Dortmund, den 07. Dezember 2012

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

  
Prof. Dr. Wilhelm Schwick